

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

K1. 232 DW

Zl. 15-44.38/86 Sd/En

Wien, 2. Juli 1986

An das

Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	36 - GE '86
Datum:	3. JULI 1986
Verteilt:	1986-07-03 <i>Grimm</i>

St. Esterer

Betr.: Änderung der Gewerbeordnung 1973;
Begutachtungsverfahren zur
Gewerbeordnungs-Novelle 1986

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat uns ersucht, Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren direkt zuzusenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die gewünschten Kopien.

Der Generaldirektor

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Kl. 232 DW

Zl. 15-44.38/86 Sd/En

Wien, 1. Juli 1986

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
Stubenring 1
1011 Wien

Betr.: Änderung der Gewerbeordnung 1973;
Begutachtungsverfahren zur Gewerbeordnungs-Novelle 1986

Bezug: Ihr Schreiben vom 4. April 1986,
Zl. 32.831/2-III/1/86

Der Hauptverband vertritt zum Entwurf der Gewerbeordnungs-Novelle 1986 folgende Ansicht:

Zur Liberalisierung des Gewerberechtes (erleichterter Zugang zur Gewerbeausübung):

Der Hauptverband steht entsprechenden Änderungen des Gewerberechtes neutral gegenüber. Er macht allerdings darauf aufmerksam, daß gemäß § 2 Abs.1 Z.1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) die Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach dem GSVG pflichtversichert sind. Es muß sichergestellt sein, daß der Beginn der Kammermitgliedschaft (und damit der Beginn der Pflichtversicherung nach dem GSVG) auch in Zukunft eindeutig geregelt bleibt.

Zum Entzug der Gewerbeberechtigung nach § 88 Abs.2 der Gewerbeordnung:

Die Bestimmung, wonach eine Gewerbeberechtigung zu entziehen ist, wenn das Gewerbe während der letzten zwei Jahre nicht

- 2 -

ausgeübt worden ist und der Gewerbeinhaber mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, sollte nicht aufgehoben werden. Bei den hier in Frage kommenden Fällen sind in der Praxis nicht bloß gravierende Rückstände an Kammerumlagen zu verzeichnen. Es werden auch regelmäßig Sozialversicherungsbeiträge in größerem Umfang geschuldet. Die Beibehaltung der geltenden Regelung würde nicht nur der Hintanhaltung formaler Kammermitgliedschaften dienen, sondern auch die Hereinbringung von Beitragsrückständen in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG erleichtern. Im Gegensatz zum ausgesandten Entwurf schlägt der Hauptverband vielmehr vor, daß die Gewerbeberechtigung nicht bloß bei mehr als zweijährigen Rückständen an Kammerumlagen zu entziehen ist, sondern daß auch mehr als zweijährige Rückstände an Sozialversicherungsbeiträgen zur Entziehung der Gewerbeberechtigung führen sollen. In entsprechender Weise könnte dann von der Entziehung der Gewerbeberechtigung auch abgesehen werden, wenn spätestens zugleich mit der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid, mit dem die Entziehung verfügt wurde, die Bezahlung des gesamten Umlagen- und Beitragsrückstandes nachgewiesen wird.

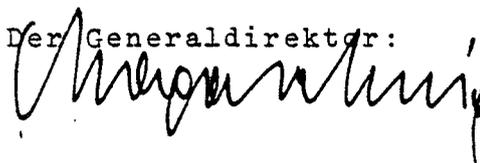
Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes die in Kopie beiliegende Stellungnahme abgegeben. Der Hauptverband schließt sich den Äußerungen dieser Anstalt vollinhaltlich an und ersucht, die Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt bei der weiteren Bearbeitung des Ministerialentwurfes zu berücksichtigen.

+++

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates direkt zugeleitet.

Der Generaldirektor:

Beilage

Zu den einzelnen Bestimmungen:Z 35 (§ 71 Abs 1)

Mit § 186 ASVG wird der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt unter anderem ein Auftrag zur Schulung und Beratung für Zwecke der Berufschadenprophylaxe erteilt. Wir schlagen daher vor, das Auflegen der für verbindlich erklärten technischen Bestimmungen im Sinne § 71 Abs 1 des Entwurfes auch auf die Anstalt auszudehnen, soweit es sich um technische Bestimmungen handelt, die für die Berufschadenprophylaxe von Relevanz sind.

Z 47 (§ 77 Abs 1)

a) Aufgeschobene Verbindlichkeit von Auflagen:

Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes empfiehlt sich ein ausdrücklicher Vorbehalt dahin, daß ein solcher zeitlicher Aufschub aus der Warte der Gefährdung von Arbeitnehmer bzw des Arbeitnehmerschutzes vertretbar ist.

b) Wissenschaftlich-technischer Standard:

Die Bedachtnahme auf den wissenschaftlich-technischen Standard bei der Betriebsanlagengenehmigung setzt das Vorhandensein und die Verfügbarkeit von entsprechenden Sachverständigen in genügender Anzahl voraus. Der Anstalt wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 3.11.1953, Zl.140.024/II-9/53, die Stellung einer autorisierten Prüfstelle iS des Gesetzes vom 9.9.1910, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, RGBI Nr 185 (LEX EXNER), für die Fachgebiete Prüfung von Maschinen, Werkzeugen, Geräten, Arbeitshelfen, Sicherheitseinrichtungen und ähnliches auf ihre sicherheitstechnische und arbeits-hygienische Eignung verliehen.

- 2 -

Die AUVA würde sich ihrer Beziehung als Sachverständiger im Anlagengenehmigungsverfahren nicht entziehen, sofern es um Fachgebiete geht, die mit oberwähnten Bescheid abgedeckt sind, der Anlaß die erforderlichen Bezüge zur gesetzlichen Aufgabenstellung auf dem Gebiete der Berufschadenprophylaxe (Arbeitnehmerschutz) aufweist und entsprechende Arbeitskapazitäten verfügbar sind (hiezue siehe Anmerkung zu Z 110).

Z 52 (§ 78 Abs 1 erster Satz)

Die Anstalt begrüßt die zeitliche Determinierung des Behördenermessens für den Probetrieb von Anlagen, gibt jedoch zu bedenken: Als Folge der Fristhemmung während eines Verfahrens wegen Fristverlängerung können Schäden an der Umwelt entstehen, die innerhalb der Toleranzgrenze liegen bzw. behebbare sind. Gleichzeitig ist es jedoch durchaus vorstellbar, daß durch die Fristhemmung verursachte gesundheitliche Belastungen von Arbeitnehmern des betreffenden Betriebes nicht mehr tolerabel und unbehebbar sind. In dieser Situation kämen also - unter dem Gesichtspunkt von Notwendigkeiten des Arbeitnehmerschutzes - die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes durch die Behörde gem § 360 Abs 2 zweiter Satz GewO bzw § 28 Abs 3 ANSchG oder die unmittelbare Anordnung von Maßnahmen (Gefahr im Verzug) durch das Arbeitsinspektorat gem § 7 ArbIG in Betracht.

Z 55 (§ 79 Abs 1)

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist die Gefährdung von Leben oder Gesundheit der im § 74 Abs 2 Z 1 genannten Personen beachtlich. Der gesetzlich umschriebene Personenkreis umschließt die bedeutsame Gruppe der Arbeitnehmer des Betriebes nicht - obwohl diese, wie bereits angeführt, vielfach primäre Opfer betrieblich verursachter Risiken sind; primär aus der Sicht der örtlichen und zeitlichen Risikoexposition. Auch in diesem Zusammenhang erscheint die völlige Vernachlässigung des Betriebspersonals bedenklich, mag auch das Arbeitnehmerschutzrecht gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ermöglichen.

Z 84 (§ 133 Abs 2)

Die Beseitigung der Verschleißbefähigungsprüfung vor der Sicherheitsbehörde wird ua damit begründet, daß Thema und Methode der Prüfungsvorgänge bisher unbekannt und ungeregelt blieben. Mit dem Verschleiß von Explosivstoffen ist ein Hantieren mit diesen Stoffen zwangsläufig verbunden. Hieraus können Gefahren in beträchtlichem Ausmaß entstehen. Die Anstalt spricht sich gegen die gänzliche Beseitigung der Qualifikation und Qualifikationsüberprüfung anlässlich der Ausdehnung der Gewerbebefugnis gem § 130 Abs 1 Z 1 lit a auf den Handel mit Jagd- und Sportpulver aus.

Z 109 (§ 318 Abs 2 Z 2)

Die Anstalt befürwortet die ausdrückliche Einbeziehung der Funktionen "Sicherheit und Regelung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf Baustellen" in die Befugnisse des Bewachungsgewerbes in Erwartung einer verbesserten Berufschadenprophylaxe. Der Ordnung halber darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Änderung dieser speziellen gewerberechtlichen Befugnis die Rechte und Pflichten des Baustellenverantwortlichen nach Arbeitnehmerschutzrecht nicht beeinflussen könnte und sollte.

Z 110 (§ 334)

Die programmierte Konzentration von Kompetenzen auf den Landeshauptmann (aus dem bisherigen Wirkungsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden) stützt die Vermutung einer flankierenden Konzentration auf dem Gebiete des wissenschaftlich-technischen Sachverständigenwesens, ergänzt durch eine Spezialisierung nach Fächern- und Risikenbereichen.

Unter Zugrundelegung des Schrifttums, insbesondere Benjamin DAVY, Legalität durch Sachverstand, ZfV 1982, 345ff, stellt sich für die AUVA als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und autorisierte Prüfstelle nach "Lex Exner" die nachstehende Frage:

- 4 -

Ein Versicherungsträger kann nach ständig vertretener Auffassung der Aufsichtsbehörde (Bundesministerium für soziale Verwaltung) nur gesetzlich aufgetragene Tätigkeiten verrichten. Die Aufsichtsbehörde leitet diesen Standpunkt aus dem Legalitätsprinzip für die Sozialversicherung gem § 81 ASVG ab. Die den Gebietskörperschaften offenstehenden Möglichkeiten privatrechtlicher Betätigung gem Art 17 B-VG stehen den Versicherungsträgern nicht offen. Da die AUVA eine autorisierte Prüfstelle gem Lex Exner ist, käme die Beiziehung der AUVA als Sachverständiger im Rahmen des bezüglichen Bescheidumfanges auch im Anlagengenehmigungsverfahren in Betracht (gegebenenfalls mit der Konsequenz einer Stellung als Rechtsträger iS § 1 AHG). Offen bleibt, ob die Legalität der Beiziehung der AUVA in einem Anlagengenehmigungsverfahren aus der Warte des erwähnten § 81 ASVG auch dann gegeben ist, wenn es im bezüglichen Verfahren nicht nur um Arbeitnehmerschutzangelegenheiten geht. Angesichts des öffentlichen Interesses an ökonomischer Nutzung von technischem Fachwissen im öffentlichen Bereich kann die AUVA bis auf weiteres unter Vorbehalt der Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde von der Zulässigkeit und Legalität ausgehen. DAVY verweist in seiner oberwähnten Arbeit ua auf § 99 AVG. Auch aus dieser Sicht käme die Beiziehung der AUVA als Sachverständiger im gewerberechtlichen Anlagengenehmigungsverfahren in Betracht und wäre das angeschnittene Problem legaler Tätigkeit iS § 81 ASVG aktuell.

Unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechtsmeinung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde der AUVA und der Vorgangsweise der zuständigen Verwaltungsbehörden im Genehmigungsverfahren bei der Sachverständigenauswahl erlaubt sich die Anstalt jene Betriebsanlagen und Betriebsrisiken aufzuzeigen, bei denen zu gegebenem Zeitpunkt allenfalls das erforderliche technische Fachwissen abgerufen werden könnte.

- 5 -

- * Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, bei denen eine Abgabe dieser Flüssigkeiten zum Zwecke der Belieferung von Tankstellen oder Brennstoffhändlern erfolgt (3.3.)
- * Anlagen zur Aufbereitung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest sowie Anlagen zur Be- oder Verarbeitung von Asbest-erzeugnissen (3.14.)
- * Eisen- und Metallgießereien mit den Merkmalen des § 7 Abs 1 Z 2 und 3 (3.25)
- * Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure und Galvanotechnische Anlagen (3.33.)
- * Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel erzeugt oder Wirkstoffe solcher Mittel gemahlen werden oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (3.40.)
- * Sägewerke mit den Merkmalen des § 7 Abs 1 Z 2 und 3 (3.41.)
- * Anlagen zur Erzeugung von Zellstoff (3.42.)
- * Anlagen zur Erzeugung von Holzschliff (3.43.)
- * Anlagen zur Erzeugung von Papier (3.44.)
- * Anlagen zur Erzeugung von Pappe (3.45.)
- * Anlagen zur Erzeugung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten (3.46.)
- * Anlagen zur Erzeugung von Futtermitteln mit den Merkmalen des § 7 Abs 1 Z 2 und 3 (3.67.)

- 6 -

Z 113 (§ 338)

Die Anstalt geht davon aus, daß die wiederkehrende Prüfung von bereits genehmigten Betriebsanlagen die Befugnisse der Arbeitsinspektion zum Schutze der in Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer unberührt läßt.

Z 151 (§ 373)

Die Anstalt begrüßt die vorgesehene Verpflichtung der Behörde zur Erteilung von Erledigungsnachrichten an alle Anzeiger von Übertretungen der gewerberechtlichen Vorschriften.